

Grundsätze für die Nebentätigkeiten von Abgeordneten

(Verhandlungsposition SPD / BÜNDNIS 90/GRÜNE, Stand: 21. Februar 2005)

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages treten - veranlasst durch die öffentliche Diskussion über das Fehlverhalten von einzelnen Abgeordneten - für mehr Information der Öffentlichkeit bezüglich der Tätigkeit von Abgeordneten ein. Dazu sollen das Abgeordnetengesetz geändert und die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Bestandteil der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind, überarbeitet werden. Ziel ist es, die bereits bestehenden Regelungen zu erweitern, um mehr Transparenz zu schaffen.

Dazu sollen folgende Schritte erfolgen:

1. Mandat im Mittelpunkt der Tätigkeit

Im Abgeordnetengesetz wird klargestellt, dass die Wahrnehmung des Mandates im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten steht, Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat aber möglich sind.

2. Keine Zuwendungen ohne Gegenleistung

Im Abgeordnetengesetz (§ 44a, Abs. 2) wird klargestellt, dass Zuwendungen, die keine Spenden sind, ohne entsprechende Gegenleistung nicht zulässig sind.

3. Anzeigepflichten

Die Anzeigepflichten der Abgeordneten gegenüber dem Bundtagspräsidenten werden erweitert.

- a) Sämtliche Tätigkeiten, die neben dem Mandat ausgeübt werden oder aus dem Mandat erwachsen, sind anzuzeigen, dabei insbesondere auch:
- Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten,
 - der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen,
 - das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.
- b) Alle dabei erzielten Einkünfte oder geldwerten Vorteile, die über einen Mindestbetrag, der neu festzulegen und deutlich abzusenken ist, hinausgehen, sind gegenüber dem Präsidenten der Höhe nach anzugeben.

Abgeordnete können der Anzeigepflicht dadurch nachkommen, dass sie einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen, die Angaben für sie zu machen. Bei den Angaben sind die für das jeweilige Kalenderjahr erfolgenden Einkünfte zugrunde zu legen. Soweit aktuelle Angaben nicht möglich sind, ist der letzte Steuerbescheid zugrunde zu legen. Eine Aktualisierung erfolgt nach Vorliegen des endgültigen Steuerbescheides.

4. Veröffentlichungen

Alle unter 3. genannten Angaben werden im Handbuch des Deutschen Bundestages sowie aktuell auf der Homepage des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Die Angabe der Einkünfte bzw. geldwerten Vorteile erfolgt in pauschalierter Form (Einkünfte bis zur Hälfte der Entschädigung, Einkünfte bis zur Höhe der Entschädigung und darüber hinausgehende Einkünfte), um zu vermeiden, dass durch die Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen einzelner Abgeordneter bzw. spezieller Berufe besondere Rechte verletzt werden.

5. Sanktionen

Verstöße gegen die Bestimmungen werden geahndet.

Der Präsident des Deutschen Bundestages erhält das Recht, die Angaben der Abgeordneten auf Plausibilität zu überprüfen und die betroffenen Abgeordneten um Stellungnahme zu bitten. Das Ergebnis teilt der Präsident dem Präsidium des Deutschen Bundestages mit. Dieses stellt fest, ob ein Verstoß vorliegt.

Bei der Verletzung der Anzeigepflicht bei rechtmäßigen Leistungen wird die Zahlung von Ordnungsgeldern vorgesehen. Bei der Verletzung der Anzeigepflicht von unrechtmäßigen Leistungen (siehe Ziffer 2.) werden ebenfalls Ordnungsgelder eingeführt.

6. Inkrafttreten

Alle Regelungen sollen sofort in Kraft treten. Die unter 4. genannten Regelungen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes erst zu Beginn der 16. Wahlperiode.

7. Abgeordnetenbestechung

Zwischen den Fraktionen besteht darüber hinaus Konsens, dass unabhängig von den o.g. Transparenzregelungen im Bereich des Strafrechtes eine Erweiterung des Tatbestandes der Abgeordnetenbestechung in § 108e StGB vorgenommen werden soll.